



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

30.09.2021

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat zum Thema am 12.03.2015 und 05.08.2021

Sachdarstellung:

1. Allgemein

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2021 wurde die Verwaltung im November 2020 vom Verwaltungsausschuss beauftragt, die Anpassung der Bestattungsgebühren vorzubereiten.

Die Verwaltung erteilte der Firma Schneider & Zajontz, Kommunalberatung aus Heilbronn, den Auftrag, eine entsprechende Kalkulation zu erstellen. Diese liegt inzwischen vor (Anlage 4).

Die letzte umfangreiche Anpassung der Bestattungsgebühren erfolgte 2009.

2. Trend zu Urnen- und Baumbestattungen

Seit 2009 hat sich die Bestattungskultur dahingehend verändert, dass noch mehr Urnenbestattungen und weniger Erdbestattungen vorgenommen werden. Bei den Urnen werden zunehmend Baumbestattungen nachgefragt. In Hüfingen ist das zweite Baumbestattungsfeld fast bis zur Hälfte belegt, in den Stadtteilen folgen nach und nach Felder für Baumbestattungen. Leider fehlt für Baumbestattungen bislang eine satzungsrechtliche Regelung für die Gebühr. Die Baumbestattungen wurden bis dato ohne Satzungsregelung in Anlehnung an die übrigen Urnengräber unter Hinzurechnung des Pflegeaufwandes abgerechnet. Die Gebühr bezieht sich auf eine Laufzeit von 15 Jahren.

3. Nutzungsgebühr bei erneutem Erwerb

Im letzten Prüfungsbericht der GPA wurde unter Zugrundelegung eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Freiburg beanstandet, dass nach der Satzung für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes die Nutzungsgebühr für „angefangene Jahre“ zu berechnen ist. Seit der Bericht vorliegt, wird die Nutzungsgebühr wie von der GPA empfohlen monatsgenau abgerechnet. Das Gebührenverzeichnis muss entsprechend angepasst werden.

4. Kostendeckungsgrad / Kalkulation

Durch das Büro Schneider & Zajontz wurde für das Jahr 2019 ein Kostendeckungsgrad für die Friedhöfe von durchschnittlich 55 % ermittelt, der Zuschussbedarf betrug 85.640,99 €.

In beigefügter Kalkulationsübersicht (Anlagen 5 bis 7) wird dargestellt, wie eine Erhöhung unter Zugrundelegung verschiedener Deckungsgrade aussehen könnte. Bei Variante 1 ergibt sich ein durchschnittlicher Deckungsgrad von 75 %, was einem Zuschussbedarf von 43.505 € entspricht. Bei Variante 2 sind dies 68 % bei 53.760 € Zuschuss.

Wichtig ist bei der Kalkulation, dass innerhalb einer Leistungsgruppe der Deckungsgrad nur einheitlich festgesetzt werden kann, um nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen. Beispielsweise müssen die Grabnutzungsgebühren mit demselben Deckungsgrad abgerechnet werden. Bei anderen Leistungsgruppen z. B. Grabherstellungsgebühren kann ein anderer Deckungsgrad gewählt werden.

In der Anlage 3 wurden Gebühren von Nachbarkommunen zum Vergleich zusammengestellt, wobei diese Gebührensätze teilweise schon mehrere Jahre alt sind. Lediglich in Donaueschingen wurden die Bestattungsgebühren aktuell 2021 festgelegt.

5. Die Gebührentatbestände im Einzelnen

I. Verwaltungsgebühren

Hier liegen die kalkulierten Gebühren nur geringfügig über den bisher erhobenen, in einem Fall sogar darunter. Die bisherigen Gebührentatbestände Nr. I.1.2, I.1.3 und I.1.4 sollen künftig in einer Gebühr zusammengefasst werden. Der Kostendeckungsgrad von 100 % erscheint angemessen.

II. Bestattungsgebühren (Grabherstellung):

Siehe Kalkulationsübersicht.

III. Grabnutzungsgebühren:

Diese stellen prozentual das größte Gebührenpotential dar. Es wird unterschieden zwischen Reihengräbern und Wahlgräbern. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattung oder Urnen, die der Reihe nach vergeben werden, für die keine Auswahlmöglichkeit besteht und (bis auf wenige Ausnahmen) keine weitere Zubettung möglich ist.

Wahlgräber sind Gräber mit Verlängerungsmöglichkeit, die die Bestattung einer oder mehrerer Personen zulassen (siehe Friedhofssatzung).

Ein Doppelgrab ist ein klassisches Wahlgrab. Auch ein Urnengrab ist als Wahlgrab vorgesehen, wobei Unterschiede in den Ruhezeiten bestehen (Erdgrab: 25 Jahre, Urnengrab: 15 Jahre). In der Vergangenheit wurden teilweise Gräber bereits vor Eintritt eines Todesfalles erworben. Dies ist heute kaum noch der Fall, sodass der Gebührentatbestand Nr. II. 2. e ersatzlos gestrichen werden kann. Die Abrechnung kann bei Bedarf wie beim normalen Doppelgrab erfolgen.

Die Grabnutzungsgebühren werden bei der Übersicht der Kalkulationsergebnisse alternativ in Var. 1 mit einem Kostendeckungsgrad von 90 % oder in Var. 2 mit einem Kostendeckungsgrad von 80 % dargestellt. Da die Grabnutzungsgebühren das größte Gebührenpotential darstellen und sich somit maßgeblich auf den Gesamtzuschussbedarf der Friedhöfe auswirken, ist eine sehr sorgsame Abwägung erforderlich.

IV. Sonstige Benutzungsgebühren:

Die Benutzung des Aufbahrungsraumes wurde bisher als einmalige Gebühr abgerechnet. Aus rechtlichen Gründen muss künftig nach Tagen abgerechnet werden. Die Verweildauer im Aufbahrungsraum beträgt i.d.R. drei bis vier Tage, kann aber im Einzelfall bis zu 7 Tagen betragen. Da die Verstorbenen meistens direkt ins Krematorium gebracht werden und der ortsansässige Bestatter zwischenzeitlich einen eigenen Aufbahrungsraum hat, sind nur noch wenige Nutzungen vorhanden.

Auch die Einsegnungshalle wird eher selten benötigt, in Coronazeiten überhaupt nicht mehr. Da die Kosten im Verhältnis zu der Nutzung berechnet wurden, würden diese auf nur wenige Nutzer verteilt werden, was zu immensen Gebühren führen würde. Es scheint unangemessen, für die Benutzung der Einsegnungshalle für die Dauer von maximal ca. 30 Minuten eine Gebühr zu verlangen, die sogar über der Benutzungsgebühr der Festhalle liegt. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine Gebühr weit unter dem Kalkulationsergebnis mit 30 % Kostendeckungsgrad festzulegen.

Gebühren für das Beerdigungspersonal könnten zu 100 % festgesetzt werden. Die bisherige Gebühr für den Kreuzträger unter IV.3.b kann entfallen, da dieser nicht mehr von der Stadt eingesetzt wird.

Umbettungen:

Die in Ziffer IV.4.a und IV.4.b aufgeführten Posten sollen zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

Hier hält die Verwaltung den Kostendeckungsgrad von 100 % für angemessen.

6. Friedhofsgebührensatzung

Da die Verwaltungs- und Bestattungsgebühren künftig in gesonderter Satzung festgelegt werden sollen, um bei künftigen Änderungen flexibler reagieren zu können, ersetzt die neue Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis die bisherigen Regelungen der Friedhofssatzung vom 12.03.2015.

7. Vorberatung Satzungsentwurf am 05.08.2021

In der nö GR-Sitzung vom 05.08.2021 wurde der Entwurf zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beraten. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Dem Entwurf der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis wird zugestimmt.**
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, den vorgelegten Entwurf der Friedhofsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis unter Zugrundelegung der Variante 2 in öffentlicher Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.**
- 3) Die Satzung soll am 01.01.2022 in Kraft treten.**



Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis wird, wie im Entwurf vorgelegt, beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

